

**Satzung des Kreises Euskirchen
über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
vom 17.07.2013**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.11.2008 (GV. NRW. S. 732) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 in der Fassung vom 19.05.2010

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NW 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 nach sich ziehen.
- (3) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schlachthöfe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt seine Einstufung im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.
- (3) Anfallende Fahrtkosten bestimmen sich nach § 14 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (4) Die Wegekosten beinhalten die unter Abs. 3 zu erhebenden Fahrtkosten sowie eine Zeiteentschädigung, die nach Zeitaufwand -je angefangene Viertelstunde- und jeweiligem Verrechnungssatz ermittelt wird.

§ 3

Gebühr für Amtshandlungen

- (1) Für die in dem Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Teil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit der Durchführung der Untersuchung oder sonstigen nach dieser Satzung abgabepflichtigen Tätigkeiten des Untersuchungspersonals fällig. Sie können auch vor der Ausführung der Untersuchung eingefordert werden.
- (3) Die Gebühren für Untersuchungen und Überwachungen in Schlachthöfen, in sonstigen zugelassenen EG-Schlacht- oder Zerlegebetrieben - auch im Bereich der Geflügelfleischhygiene - werden mit Gebührenbescheid eingefordert. Die Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb von Schlachthöfen werden vom Untersuchungspersonal eingezogen. Werden die Gebühren trotz Aufforderung nicht sofort bar gezahlt, hat der Gebührenschuldner für den zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 10,00 € zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

1	Nr.	Schlacht- und Fleischuntersuchung	Betrag in €
	1.1	Schlacht- und Fleischuntersuchung von Rindern und Kälbern - außerhalb von Schlachthöfen - je Tier - in Schlachthöfen - je Tier	22,70 11,20
	1.2	Schlacht- und Fleischuntersuchung von Hausschweinen einschließlich Trichinenuntersuchung - je Tier	12,00
	1.3	Schlacht- und Fleischuntersuchung von Schafen und Ziegen - je Tier	8,00
	1.4	Schlacht- und Fleischuntersuchung von Pferden und anderen Einhufern einschließlich Trichinenuntersuchung - je Tier	45,50
	1.5	Schlacht- und/ oder Fleischuntersuchung von Haarwild - je Tier	10,00
	1.6	Fleischuntersuchung von Niederwild - je Tier Mindestgebühr	1,00 11,00
		Hinweis: Zuschläge und Sonderregelungen unter Punkt 7	
2		Untersuchungen und Kontrollen in sonstigen Betrieben	
	2.1	Schlacht- und Fleischuntersuchungen, allgemeine Hygieneüberwachungen und Kontrollen in sonstigen Betrieben: - in Kaninchenschlachtbetrieben - in Wildgroßhandelsbetrieben - in Herstellungs-, Verarbeitungs-, oder Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Hackfleisch oder Fleischerzeugnisse - in Zerlegebetrieben - in Kühl- und Gefrierhäusern - von einzufrierendem Fleisch - oder bei Aufhebung der amtlichen Sicherstellung von vorläufig beschlagnahmten Fleisch - je angefangene Viertelstunde zuzüglich angefallener Wegekosten	10,00
	2.2	Schlachtgeflügeluntersuchung durch amtliche Tierärzte - je angefangene Viertelstunde zuzüglich angefallener Wegekosten	20,00
	2.3	Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung in - Zerlegebetrieben für Geflügelfleisch - Verarbeitungs-, Herstellungs-, oder Umpackbetrieben für frisches Geflügelfleisch, Geflügelfleischzubereitungen oder -erzeugnisse - Kühl- und Gefrierhäusern - je angefangene Viertelstunde zuzüglich angefallener Wegekosten	10,00

3		Zusätzliche oder weitergehende Untersuchungen	
	3.1	Werden bei begründetem Verdacht Proben zur Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung, auf Hemmstoffe oder auf sonstige Rückstände zwecks weitergehender Untersuchungen entnommen, so trägt der Verursacher neben den anfallenden Fahrtkosten die Untersuchungsgebühren sowie die Auslagen des Untersuchungsamtes (CVUA). Für die Probenentnahme und Bearbeitung wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben - je Tier	20,00
	3.2	Neben den vom zuständigen Untersuchungsamt (CVUA) erhobenen BSE-Untersuchungsgebühren für einen BSE-Test werden bei: a) der Rinderschlachtung <u>in Schlachthöfen</u> die tatsächlich anfallenden Wegekosten vom Schlachthof zum zuständigen CVUA in Rechnung gestellt, b) der Rinderschlachtung <u>außerhalb von Schlachthöfen</u> zusätzlich eine Kostenpauschale für die Entnahme der BSE-Probe durch amtliche Tierärzte einschl. Erfassung, Verpackung und Wegekosten (einmal wöchentlich) zum zuständigen CVUA - je Tier	15,00
4		Trichinenuntersuchung bei Tieren, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen	
	4.1	Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt - je Tier	13,00
	4.2	Bei amtlicher Probennahme werden zusätzlich berechnet: - Auslagen in Höhe des 2-fachen Betrages der angefallenen Fahrtkosten sowie die Entnahmegebühren - je Tier	5,00
	4.3	Trichinenuntersuchung von Tierkörperteilen oder zubereitetem Fleisch - je Probe	13,00
5		Überwachung in Zerlegebetrieben	
	5.1	Die Gebühr für die Überwachung der Zerlegung von Rind-, Schweine-, Equiden-, Schaf- und Ziegen- oder Wildfleisch beträgt - bis 10 t je Tonne - 11 - 20 t je Tonne zuzüglich der angefallenen Fahrtkosten. Findet die Zerlegung in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit sonstigen Amtshandlungen nach dieser Satzung statt, so verringern sich diese Beträge um 50 %.	5,50 4,50
	5.2	Mindestgebühr je Tag - <u>ohne Fahrtkosten</u> -	18,00

